

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bayreuth e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Bayreuth e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Mitwirkung zur geordneten Hilfeleistung bei Feuergefahr und auf Anordnung der zuständigen Behörden auch bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen, durch Naturereignisse verursachten Notständen. Der Verein unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Bayreuth. Zu seinen Aufgaben gehören das Stellen von Einsatzkräften, deren Aus- und Weiterbildung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung, sowie die Förderung von Beschaffungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
- (6) Abweichend von Absatz 1 können an Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder des Verwaltungsrats angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. (6) trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3**Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
- b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
- c. Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres (Kinderfeuerwehr)
- d. Fördernde Mitglieder,
- e. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den Feuerwehrdienstleistenden zählen auch die Feuerwehranwärter (Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bayreuth - Jugendfeuerwehr). Näheres regelt die Jugendordnung.

(3) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

(6) Die Dienstleistenden in den Katastrophenschutz- und Sondereinheiten rekrutieren sich aus verschiedenen Abteilungen.

§ 4**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Bayreuth haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Verwaltungsrat vorzulegen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreter(s) vorliegen. Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(3) Die Aufnahme ist dem Mitglied unter Beifügung der Satzung mitzuteilen.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Er wird wirksam mit Zugang.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung gröblich verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Er kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerdeschrift hat einen bestimmten Antrag und eine Begründung, sowie etwaige Beweismittel zu enthalten. Eine Vertretung durch eine zum Richteramt befähigte und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtete Person ist zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsterreichbaren ordentlichen Sitzung. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist im Ausschlussbeschluss hinzuweisen.

§ 6**Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Fördernde Mitglieder erfüllen ihre Beitragspflicht durch Leistungen nach § 3 Abs. 4.

(2) Der Beitragspflicht unterliegt nicht, wer im jeweiligen Kalenderjahr, unabhängig von der Zeitdauer, einen nachstehenden Tatbestand erfüllt:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Feuerwehranwärter
- c. passive Mitglieder (durch Erreichen der Altersgrenze oder wegen Invalidität)
- d. Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren.

§ 6 a**Abteilungen**

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen (regionale Untergliederungen). Sie sind nicht rechtsfähig. Zweck der Abteilungen ist die Unterstützung des Vereins bei seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung.

(2) Die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit der Abteilungen für das jeweilige Schutzgebiet obliegt dem Kommandanten.

(3) Die Abteilungen wirken als eigenständige Steuersubjekte.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsführung geleitet.

§ 8**Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. Vorstand,
- b. Stellvertretender Vorstand; dies ist der Kommandant, wenn er nicht der Vorstand ist,
- c. Schriftführer
- d. Kassenwart
- e. stellv. Kommandant

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der Vorstand oder der Stellvertretende Vorstand, vertreten. Der Stellvertretende Vorstand ist dem Verein gegenüber nur bei Verhinderung des Vorstands vertretungsbefugt.

(3) Die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Dies gilt auch für lit. b., sofern der Kommandant nicht Stellvertretender Vorstand ist. Die in Abs. 1 lit. b, e genannten Personen treten jeweils entsprechend ihrer Bestellung gemäß Bayer. Feuerwehrgesetz zur Vorstandschaft hinzu.

(4) Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung verlangt.

(5) Die Vorstandschaft bleibt nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit wird ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Rücktritt, Amtsenthebung sowie mit Ausscheiden aus dem Verein.

(7) Die Mitgliederversammlung kann bei grobem Fehlverhalten, Amtsmissbrauch, vereinschädigendem Verhalten oder aus anderem wichtigen Grund die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. In diesem Fall ist sofort eine neue Vorstandschaft bzw. ein neues Vorstandsmitglied einzusetzen.

§ 9

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. der Vorstandschaft,
- b. den Abteilungsleitern,
- c. den Vertrauensleuten,
- d. dem Jugendwart,
- e. dem Zeugwart,
- f. dem Pressesprecher
- g. den Führern von Katastrophenschutzeinheiten in Trägerschaft der Feuerwehr.

§ 10

Zuständigkeit der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats

(1) Die Vorstandschaft und der Verwaltungsrat sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Die **Vorstandschaft** hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung hierzu,
- b. Einberufung der Verwaltungsratssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
- c. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung,
- d. Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr in laufenden Angelegenheiten gemäß Vereinszweck (§ 2 Abs. 1).

(3) Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist die Vorstandschaft berechtigt, Ausgaben bis zu 1 000,-- € ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrats zu tätigen. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Über solche Ausgaben ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Der **Verwaltungsrat** hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - d. Beschlussfassung über Ehrungen und Anerkennungen,
 - e. Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes.

§ 11

Sitzung und Beschlussfassung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats

(1) Termine für die ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats sind für das kommende Jahr in der letzten Sitzung des laufenden Jahres festzulegen. Sie sind im Dienstplan der Freiwilligen Feuerwehr Bayreuth bekanntzugeben, der jedem Verwaltungsratsmitglied mitzuteilen ist. In dringenden Fällen können vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom Vorstandsstellvertreter außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrats einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig
- a. in dringenden Angelegenheiten oder
 - b. in besonderen Angelegenheiten, wenn der Verwaltungsrat dies vorher beschlossen hat.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden bei Bedarf einberufen. Beschlussfassung setzt Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern voraus. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abs.2 gilt entsprechend.

(5) Der Vorstand, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstand und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Vorstandschaft und vollzieht die Beschlüsse.

§ 12**Abteilungsführer, Vertrauensleute, Jugendwart**

(1) Die Abteilungsführer vertreten die Interessen der Feuerwehrdienstleistenden ihrer Abteilung gegenüber dem Verein.

(2) Die Vertrauensleute vertreten die gesamten Mitglieder (§ 3) ihrer Abteilung im Verein. Sie werden von diesen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vertrauensleute können gleichzeitig Abteilungsführer sein.

(3) Der Jugendwart führt die Geschäfte der Jugendgruppe und vertritt sie im Verwaltungsrat.

§ 13**Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse der Stadt Bayreuth und der Fachverbände sowie sonstige Zuwendungen, wie z. B. Gerichtsauflagen, aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Abteilungen führen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung eigene Kassen. Das Recht zur Kassenführung gilt nicht für die Annahme von Spenden; diese sind stets über die Hauptkasse abzuwickeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Jugendgruppe kann eine eigene Kasse als Unterkasse der Hauptkasse führen. Näheres regelt die Jugendordnung.

(4) Absatz 3 gilt für die Kinderfeuerwehr entsprechend.

(5) Soweit der Zuwendungsgeber eine Verwendungserwartung oder Zweckbindung für Spenden oder Förderbeiträge vorgibt und diese mit dem Vereinszweck vereinbar ist, wird der zugewendete Betrag entsprechend verwendet.

(6) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze des § 10 geleistet werden.

(7) Die Jahresrechnung des Vereins ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14**Ehrungen und Anerkennungen**

Für hervorragende Leistungen im Verein werden vom Verwaltungsrat folgende Ehrungen und Anerkennungen erteilt:

1. Öffentliche Belobigung in der Mitgliederversammlung mit Überreichung einer Ehrenurkunde,

2. Überreichung des Feuerwehr-Zivilabzeichens in Silber,
3. Überreichung des Feuerwehr-Zivilabzeichens in Gold.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kommandanten,
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 5),
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Ordnungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom Vorstandsstellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung auf der Internet-Seite des Vereins bzw. durch schriftliche oder elektronische Einladung (e-mail) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom Vorstandsstellvertreter oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (§ 3) stimmberechtigt, die Mitglieder der Kinderfeuerwehr durch einen gesetzlichen Vertreter. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimme erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 3) beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung erlangt Rechtswirksamkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth am 1. Oktober 1984 unter gleichzeitigem Außerkrafttreten der bisherigen Vereinssatzung vom 23. Juni 1962. Die Satzung wurde durch Satzungsänderungen vom 21. März 1997, 11. April 2008, 08. März 2013 ergänzt bzw. geändert.

Bayreuth, den 1. Oktober 1984/21. März 1997/11. April 2008/08. März 2013

Freiwillige Feuerwehr Bayreuth e. V.

gez. Dr. Dieter Mronz/Dr. Michael Hohl
Vorstand